

## Beitriffs-/Mitgliedsgebühr pro Netzteilnehmer

Beitriffsgebühr	10,00 €	einmalig bei Eintritt in den Verein
Mitgliedsbeitrag	5,00 €	jährlich <sup>(1)</sup>

Die Mitgliedsbeiträge tragen zur Deckung der laufenden Kosten im Betrieb der EEG bei. Die Beitriffsgebühr dient zur Deckung des Einrichtungsaufwands eines neuen Netzteilnehmers.

## Allgemeines zur Gestaltung der Energiepreise

Eine Anpassung der Preise kann gemäß Vereinsstatuten (§13.2) einmal pro Quartal durch den Vorstand erfolgen. Es wird darauf geachtet, dass die EEG sowohl für Bezieher:innen wie auch für Einspeiser:innen von Strom gleichermaßen attraktiv bleibt.

Als Basis für die Preisbildung der eingespeisten bzw. bezogenen Energie wird der quartalsweise durch die E-Control berechnete Marktpreis für Ökostrom gemäß § 41 ÖSG 2012 idgF (<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>) herangezogen.

E-Control Marktpreis (Q1/2026)	9,250 ct/kWh <sup>(2)</sup>
--------------------------------	-----------------------------

Der Gemeinkostenzuschlag dient der Deckung der laufenden Verwaltungskosten der EEG; er wird jeder innerhalb der EEG gehandelten kWh Energie als Differenz zwischen Einkaufspreis (Stromeinspeisetarif) und Verkaufspreis (Strombezugstarif) aufgeschlagen.

Gemeinkostenzuschlag	1,00 ct/kWh
----------------------	-------------

Der Wert des Gemeinkostenzuschlags hängt stark von der innerhalb der EEG gehandelten Energiemenge ab. Daher kann es zu Anpassungen kommen (sowohl nach oben als auch unten), wenn sich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergibt. Generell gilt: Je größer die gehandelte Menge, desto geringer kann der Gemeinkostenzuschlag ausfallen.

## Privatpersonen und Kleinunternehmer

Für Privatpersonen (und nicht USt-pflichtige Unternehmen) berechnen sich die Tarife somit wie folgt:

Stromeinspeisetarif	(E-Control Marktpreis)	9,250 ct/kWh
Strombezugstarif	(E-Control Marktpreis + 1,00 ct/kWh)	10,250 ct/kWh <sup>(2)</sup>

## Umsatzsteuerpflichtige Mitglieder

Die EEG Vogelweide-Laachen unterliegt der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG). Beim Ankauf von Strom von USt-pflichtigen Unternehmen geht jedoch die Steuerschuld gemäß Reverse Charge Regeln auf die EEG über, die diese ans Finanzamt abführen muss. Damit die Kosten für den Stromeinkauf von USt-pflichtigen Unternehmen dieselben internen Kosten verursachen, wie ein Ankauf von Privaten, gibt es je nach Steuerklasse unterschiedliche Tarife für den Ankauf:

Stromeinspeisetarif (13% USt Reverse Charge)	(E-Control Marktpreis) / 1,13	8,186 ct/kWh <sup>(2)</sup>
Stromeinspeisetarif (20% USt Reverse Charge)	(E-Control Marktpreis) / 1,20	7,708 ct/kWh <sup>(2)</sup>
Strombezugstarif (0% USt)	(E-Control Marktpreis + 1,00 ct/kWh)	10,250 ct/kWh <sup>(2)</sup>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass USt-pflichtige Unternehmen für Strom, der von der EEG bezogen wird, keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, da die EEG in die Kleinunternehmerregelung fällt und daher unecht steuerbefreit ist.

## Einsparung bei Netzgebühren<sup>(3)</sup>

Für von der EEG bezogenen Strom entfallen die Elektrizitätsabgabe von 0,10 ct/kWh sowie der Erneuerbaren-Förderbeitrag von 0,620 ct/kWh. Darüber hinaus reduziert sich das Netznutzungsentgelt von 6,29 ct/kWh auf 4,529 ct/kWh (um 28%). Inklusive Netzverlustentgelt (0,528 ct/kWh) und 20 % USt ergeben sich für den Bezug von Strom der EEG aktuell somit Netzgebühren von 6,07 ct/kWh. Die **zusätzliche Einsparung**, unter Berücksichtigung des SNAP<sup>(4)</sup> beträgt somit:

Steuern und Abgaben für Strombezug	Energielieferant	EEG	zusätzliche Ersparnis
Arbeitspreis (AP, regulär)	9,05 ct/kWh	6,07 ct/kWh	2,98 ct/kWh
Sommer-Niedrig-Arbeitspreis (SNAP, 1.4. – 30.9., 10 – 16h)	7,53 ct/kWh	6,07 ct/kWh	1,46 ct/kWh

Dieser Betrag wird in der Abrechnung durch den Netzbetreiber (und nicht die EEG) berücksichtigt und inkludiert 20% USt (welche Unternehmer auch als Vorsteuer geltend machen können).

## Abrechnungsmodus

Energiezuteilung: dynamisch<sup>(5)</sup>, Messintervall: 15 min, Abrechnung: quartalsweise im nachhinein (etwa Mitte Jän/Apr/Jul/Okt).

<sup>(1)</sup> Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neueintritt sofort, in der Folge jährlich zu Jahresbeginn verrechnet; bei Beitritt nach dem 30.9. wird der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr erlassen und erst ab dem folgenden Jahr verrechnet.

<sup>(2)</sup> Die ausgewiesenen Werte gelten ausdrücklich für Q1/2026. Solange kein neues Preisblatt beschlossen wird, passen sich die Tarife automatisch entsprechend des E-Control Marktpreises gemäß den oben genannten Berechnungsvorschriften an. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

<sup>(3)</sup> Die Einsparung bei den Netzgebühren unterliegt gesetzlicher Regelung und liegt nicht im Einflussbereich der EEG. Der ausgewiesene Wert stellt eine unverbindliche Information auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Verordnung dar und beinhaltet.

<sup>(4)</sup> Der Sommer-Niedrig-Arbeits-Preis (SNAP) gilt für Strombezug im Zeitraum von 1.4. bis 30.9. tagsüber zwischen 10:00 und 16:00 Uhr, vgl. SNE-V 2018 86 (1b)

<sup>(5)</sup> Für nähere Details siehe: <https://energiegemeinschaften.gv.at/messung-und-aufteilung/>